

Satzung des Vereins „ANDERS VERBUNDEN“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „ANDERS VERBUNDEN“.
 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 3. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
 4. Der Verein hat seinen Sitz in 26954 Nordenham.
 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Förderung von Inklusion, Anerkennung und Unterstützung neurodivergenter Menschen im Autismus- und/oder ADHS-Spektrum.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Lehrgängen, Trainings, Seminaren und Workshops
 - Online-Beratungen und Webinare
 - Aufklärungsarbeit über unsichtbare Behinderungen
 - Schaffung und Förderung barrierefreier, reizsensibler Strukturen
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, Institutionen und Organisationen
 - Beratung und Unterstützung von Mitgliedern, Angehörigen sowie Interessierten
 - Etablierung reizreduzierter Angebote (z. B. „stille Stunde“ in Verbrauchermärkten, Rückzugsräume bei Veranstaltungen, Ruheräume in Schulen und Behörden)
-

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand.
 3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Quartalsende schriftlich möglich.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 5. Ein Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
 6. Die Inanspruchnahme von Leistungen, Angeboten oder Fördermaßnahmen des Vereins steht grundsätzlich den Mitgliedern offen. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Angebote für Nichtmitglieder bereitstellen, sofern diese der Verwirklichung der Gemeinnützigkeit dienen. Die Entscheidung über solche Ausnahmen trifft der Vorstand durch begründeten Beschluss.
-

§ 5 Beiträge

1. Beitragshöhe, Fälligkeit und mögliche Ermäßigungen werden in einer Beitragsordnung geregelt.
 2. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
-

§ 6 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Einnahmen aus Lehrgängen, Workshops, Trainings und Online-Beratungen, sofern sie dem Vereinszweck dienen
 - Zweckgebundenen Verkauf themenbezogener Artikel (z. B. Hilfsmittel, Merchandising), ausschließlich bei Veranstaltungen oder auf Anfrage
 2. Im Rahmen der Gemeinnützigkeit kann der Verein folgende Zahlungen leisten:
 - a) **Übungsleitervergütung (§ 3 Nr. 26 EStG)** bis zur jeweils geltenden Höchstgrenze (derzeit 3.000 €/Jahr) für pädagogische, betreuende oder vergleichbare Tätigkeiten
 - b) **Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)** bis zur jeweils geltenden Höchstgrenze (derzeit 840 €/Jahr) für sonstige nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten
 - c) **Aufwandsentschädigungen** für nachgewiesene Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Material), gegen Beleg oder in pauschaler Form gemäß steuerlicher Richtlinien
 3. Der Verein kann für Veranstaltungen, Beratungen oder vergleichbare Leistungen Teilnahmegebühren oder Aufwandsentschädigungen erheben, sofern diese dem Satzungszweck dienen und sozial verträglich gestaltet sind.
-

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
 2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Gemäß § 58 Nr. 4 BGB ist ein Protokoll über das Zustandekommen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung abzufassen, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist
 4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in Textform.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
-

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (zugleich Kassenwart)
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu vier Beisitzenden
 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und der 2. Vorsitzende, jeweils alleinvertretungsberechtigt.
 3. Die Ämter der 1. und des 2. Vorsitzenden können auf Lebenszeit übertragen werden. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.
 4. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
-

§ 9 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in organisatorischen, beratenden und repräsentativen Aufgaben.

§ 10 Ordnungen des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen zur Regelung der Vereinsarbeit beschließen (z. B. Beitrags- und Vergütungsordnung).

2. Der Vorstand kann ergänzende Geschäftsordnungen erlassen.
 3. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
-

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein

FUSSEL – Hilfe für krebskranke Kinder Nordenham e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung, ursprünglich beschlossen am 05.12.2025 und durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2026 geändert, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum: Nordenham, den 23.01.2026